

Berlin im Februar 2020

**Herausgeber:**

Bundesverband Großhandel, Außenhandel, Dienstleistungen e.V.

Am Weidendamm 1A  
10117 Berlin

Telefon 030 590099-583  
Telefax 030 590099-519

www.bga.de info@bga.de

**Autorin:**

**Stephanie Schmidt**  
Abteilungsleiterin  
Recht und Wettbewerb  
stephanie.schmidt@bga.de

## STELLUNGNAHME ZUR 10. GWB-NOVELLE

### 1. Einleitung

#### 1.1. Referentenentwurf des GWB-Digitalisierungsgesetzes

#### 1.2. BGA – Bundesverband Großhandel, Außenhandel, Dienstleistungen

### 2. BGA-Stellungnahme

#### 2.1. Position in Kürze

#### 2.2. Anmerkungen im Einzelnen

### 3. Gesprächsangebot

## 1. Einleitung

### 1.1. Referentenentwurf des GWB-Digitalisierungsgesetzes

---

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie hat am 24. Januar den Entwurf eines Zehnten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen für ein fokussiertes, proaktives und digitales Wettbewerbsrecht 4.0 vorgelegt (GWB-Digitalisierungsgesetz).

Der Bundesverband Großhandel, Außenhandel, Dienstleistungen e.V. (BGA) bedankt sich beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie für die Gelegenheit zur Stellungnahme und möchte diese nachfolgend gerne wahrnehmen.

### 1.2. BGA – Bundesverband Großhandel, Außenhandel, Dienstleistungen

---

Der Bundesverband Großhandel, Außenhandel, Dienstleistungen e.V. (BGA) ist die Spitzenorganisation des Groß- und Außenhandels sowie der unternehmensnahen Dienstleistungen. Ihm gehören 69 Bundesfachverbände sowie Landes- und Regionalverbände an.

Der BGA vertritt die Interessen von 120.000 Handels- und Dienstleistungsunternehmen in Deutschland mit 1,9 Millionen Beschäftigten und 60.000 Auszubildenden. Die Unternehmen sind im Wesentlichen im B2B-Geschäft tätig.

## **2. BGA-Stellungnahme**

### **2.1. Position in Kürze**

---

Der BGA begrüßt ausdrücklich, dass das Bundeswirtschaftsministerium mit diesem Referentenentwurf das geltende Kartellrecht an die Herausforderungen der Digitalisierung und Globalisierung in der Wirtschaft anpassen will.

Insbesondere befürworten wir, dass durch den Entwurf der Zugang zu Daten als wichtiges Merkmal für die Marktmacht eines Unternehmens nachhaltig etabliert wird und zusätzlich unter bestimmten Umständen ein Anspruch auf Zugang zu Daten geschaffen wird.

Angesichts der starken Internationalisierung der Märkte kann die vorgeschlagene Regulierung jedoch aus Sicht des BGA nur ein erster Schritt im Hinblick auf eine kartellrechtliche Lösung auf europäischer Ebene sein.

Nachfolgend möchten wir uns bezüglich einzelner Regelungen des Entwurfs detaillierter äußern.

### **2.2. Anmerkungen im Einzelnen**

---

#### **2.2.1. Datenzugang als Kriterium für die marktbeherrschende Position**

Der BGA befürwortet, dass in § 18 Abs. 3 Nr. 2 GWB-E der Zugang zu Daten in allen Wirtschaftsbereichen als Bewertungskriterium der Marktmacht eines Unternehmens ergänzt wird. Mit dieser Ergänzung wird zutreffend der wachsenden Bedeutung des Zugangs zu Daten in allen Bereichen der unternehmerischen Tätigkeit Rechnung getragen.

#### **2.2.2. Verweigerung des Zugangs zu Daten als verbotenes Verhalten**

Die Erweiterung des Begriffs der missbräuchlichen Zugangsverweigerung zu Netzen und Infrastruktureinrichtungen auf den Zugang zu Daten in § 19 Abs. 2 Nr. 4 GWB-E unterstützt der BGA. Gerade die Verweigerung des Zugangs zu Schnittstellen im Zusammenhang mit dem Internet der Dinge hat für diejenigen Wirtschaftsbereiche große Nachteile, die auf die Übermittlung der erzeugten Daten angewiesen sind, um ihre Dienste dem Nutzer anbieten zu können. Bestes Beispiel hierfür sind die auch in der Gesetzesbegründung genannten Fälle der Wartung oder Reparatur wie etwa im freien Kfz-Sekundärmarkt (Aftermarket). Insbesondere bei der Wartung und Reparatur komplizierter technischer Geräte ist es wichtig, dass der Datenzugang für den Zugangspetenten nicht von einem konkreten Vertragsverhältnis mit dem Inhaber der Daten abhängig gemacht wird.

Über den bloßen Zugang zu wettbewerbsrelevanten Daten hinaus kann es jedoch für die Herstellung fairer Wettbewerbsbedingungen notwendig sein, den betroffenen Unternehmen auch zu ermöglichen, direkte Kommunikations-schnittstellen zu nutzen und damit mit den entsprechenden Gegenständen

bzw. Nutzern zu kommunizieren. Wir regen an, eine entsprechende Erweiterung von § 19 Abs. 2 Nr. 4 GWB-E zu prüfen.

**2.2.3. Missbrauch durch Unternehmen von überragender marktübergreifender Bedeutung**

Der BGA begrüßt den Ansatz des neuen § 19a GWB-E, für Unternehmen mit „überragender marktübergreifender Bedeutung für den Wettbewerb“ eine ergänzende Missbrauchsaufsicht zu schaffen.

Bedenken bestehen jedoch hinsichtlich der überaus weiten und als Ermessensvorschrift für das Bundeskartellamt gestalteten einzelnen Missbrauchstatbestände. Diese könnten in vielen Fällen zu einer längeren Rechtsunsicherheit führen, die erst durch langwierige Gerichtsverfahren geklärt werden kann. Eine Regulierung in Form von klar umrissenen Verbotstatbeständen erscheint daher vorzugswürdig.

**2.2.4. Einräumung eines Datenzugangsanspruchs gegenüber relativ marktmächtigen Unternehmen**

Durch § 20 Abs. 1a GWB-E wird zutreffend klargestellt, dass sich eine Abhängigkeit eines Unternehmens von einem anderen auch aus dessen Kontrolle über Daten ergeben kann. Für diese Fälle wird ein begrenzter Datenzugangsanspruch gegenüber den relativ marktmächtigeren Unternehmen eingeräumt. Wir befürworten, dass es für den Anspruch auf Datenzugang nicht erforderlich sein soll, dass schon ein Geschäftsverkehr für die betreffenden Daten eröffnet ist. Angesichts der immensen Bedeutung des Zugangs zu Daten für die Entwicklung von Innovationen und neuen Geschäftsmodellen ist diese weite Gestaltung des Anspruchs zu unterstützen.

**3. Gesprächsangebot**

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Einschätzung im weiteren Gesetzgebungsverfahren. Der BGA steht dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie zur Erörterung unserer Position gern zur Verfügung.